Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/28 LVwG-AV-1120/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

28.10.2019

Norm

B-VG Art132 Abs6
BAO §260 Abs1
AWG NÖ 1992 §32
GdverbandsG NÖ 1978 §9 Abs5 Z3

Rechtssatz

Tauglicher Gegenstand einer Beschwerde kann in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausschließlich eine Berufungsentscheidung der zweiten Instanz sein.

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Abfallwirtschaftsgebühr; Verfahrensrecht; Instanzenzug; Beschwerde; Unzulässigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1120.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at